



Confidor® WG 70

Imidacloprid 700 g/kg, Zul. Nr. 024185-00
Zulassungsende: 31.07.2020

Zugelassene Indikationen

| Kultur | Anwendungsbereich | Schadorganismus | Erläuterung | BBCH | Anwendungszeitpunkt | Max. Zahl der Behandlungen in dieser Anwendung | Max. Zahl der Behandlungen für die Kultur bzw. je Jahr | Aufwandmenge | Sonstige Kennzeichnungsaufgaben | Wartezeit in Tagen | Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen |
|--------------|-------------------|-----------------|-------------|------|---|--|--|---|---------------------------------|--------------------|---|
| Zierpflanzen | Gewächshaus | Blattläuse | | | bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/ Schadorganismen | 2 | 2 | 0,35 kg/ha in max. 1.000 l/ha Wasser | NW642-1, WH915, WW709 | N | NB505 |
| Zierpflanzen | Gewächshaus | Weißer Fliegen | | | bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/ Schadorganismen | 2 | 2 | 0,35 kg/ha in max. 1.000 l/ha Wasser | NW642-1, WH915, WW709 | N | NB505 |

F: Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z.B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.

N: Die Festsetzung einer Wartezeit ist ohne Bedeutung.

Für das Produkt Confidor® WG 70 gelten folgende Anwendungsbestimmungen:

(NB505) Eine Anwendung ist nur zulässig, sofern die Kulturpflanzen während der gesamten Lebensdauer in einem dauerhaft errichteten Gewächshaus verbleiben.

(NW468) Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

Für das Produkt Confidor® WG 70 gelten folgende Kennzeichnungsaufgaben:

(NB6611) Das Mittel wird als bienengefährlich eingestuft (B1). Es darf nicht auf blühende oder von Bienen beflugene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.

(NN265) Das Mittel wird als schwachschädigend für Populationen der Art *Poecilus cupreus* (Laufkäfer) eingestuft.

(NN361) Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art *Coccinella septempunctata* (Siebenpunkt-Marienkäfer) eingestuft.

(NN365) Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art *Poecilus cupreus* (Laufkäfer) eingestuft.

(NN370) Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art *Chrysoperla carnea* (Florfliege) eingestuft.

(NN380) Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art *Trichogramma cacoeciae* (Erzwespe) eingestuft.

(NN383) Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art *Encarsia formosa* (Erzwespe) eingestuft.

(NW263) Das Mittel ist giftig für Fischnährtiere.

(NW642-1) Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

(SB001) Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB110) Die Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zu beachten.

(SF1891) Das Wiederbetreten der behandelten Flächen/Kulturen ist am Tage der Applikation nur mit der persönlichen Schutzausrüstung möglich, die für das Ausbringen des Mittels vorgegeben ist. Nachfolgearbeiten auf/in behandelten Flächen/Kulturen dürfen grundsätzlich erst 24 Stunden nach der Ausbringung des Mittels durchgeführt werden. Innerhalb 48 Stunden sind dabei der Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

(SS110) Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS2202) Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.

(WH915) In die Gebrauchsanleitung ist eine Arten- und/oder Sortenliste der Kulturpflanzen aufzunehmen, für die der vorgesehene Mittelaufwand verträglich ist (Positivliste).

(WW709) Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe können Wirkungsminderungen eintreten oder eingetreten sein. Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel möglichst im Wechsel mit Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.

Für das Produkt Confidor® WG 70 gelten folgende Hinweise:

(NN134) Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art Typhlodromus pyri (Raubmilbe) eingestuft.

Kennzeichnung

Piktogramme:

GHS07 (Ausrufezeichen)

GHS09 (Umwelt)

Signalwort: Achtung

H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P301+P312: BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P501: Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit örtlichen Vorschriften entsorgen.

EUH401: Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Stand: 20.08.2019